



STATUTEN

ABSCHNITT I: NAME - ZWECK - MITGLIEDER

Artikel 1: Name und Sitz

Unter den Namen
Notre panier bio/ Unser Biokorb

besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort der(s)
Präsidentin(en).

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung einer lokalen, biologischen Vertragslandwirtschaft. Zur
Ereichung dieses Ziels entfaltet der Verein folgende Aktivitäten:

- a) Förderung des direkten Kontaktes zwischen Produzenten und Haushaltungen;
- b) Förderung und Wahrung der Prinzipien der Ernährungshoheit;
- c) Produktion und Verteilung von lokal produzierten und veredelten Bioprodukten;
- d) Förderung der lokalen Bioproduktion;
- e) Vergütung von Produkten und Dienstleistungen nach den Prinzipien des « fairen Handels ».

Um diese Ziele erreichen zu können, kann Notre panier bio/ Unser Biokorb mit Organisationen
zusammen arbeiten, welche die gleichen Ziele verfolgen.

Artikel 3: Mitglieder

3.1. Mitglieder können werden:

- a) ProduzentInnen, die ihren Mitgliederbeitrag gezahlt haben, ihre Produkte an den Verein liefern
und einen Produzentenvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben;
- b) KonsumentInnen, die ihren Mitgliederbeitrag gezahlt haben und einen Vertrag für Haushalte
mit dem Verein abgeschlossen haben;
- c) Organisationen die die gleichen Ziele wie Notre panier bio/ Unser Biokorb vertreten.
- d) Diejenigen, die gerne an den Aktivitäten rund um den Verein «Unser Biokorb» / «Notre Panier
Bio» teilnehmen und uns mit dem jährlichen Beitrag unterstützen möchten, auch wenn sie keinen
Biokorb wünschen

3.2. Für die Aufnahme eines Mitgliedes sind nötig: ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft, die Zahlung des Mitgliederbeitrages und der Abschluss eines Produzentenvertrages oder eines Vertrages für Haushalte. Die Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt.

3.3. Jedes Mitglied engagiert sich für eine Dauer von mindestens 12 Monaten. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 6 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung wird in schriftlicher Form an den Verein adressiert. Liegt einem Austrittsbegehren ein Fall von höherer Gewalt zu Grunde, so kann das Komitee Ausnahmen von dieser Regel treffen.

3.4. Die Mitglieder, welche Konsumenten sind, engagieren sich für eine Dauer von 12 Monaten, Waren eines Biokorbes zu beziehen, der sich auf der Angebotsliste des Vereins befindet. Maximal 1 Korb pro Jahr kann abbestellt werden. Die Abbestellung muss 1 Monat im Voraus erfolgen.

Artikel 4: Ausschluss eines Mitgliedes

4.1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen wegen:

- Zuwiderhandeln gegen die Statuten und Vereinsinteressen
- Grobe Verstösse gegen den Biolandbau und die Vertragslandwirtschaft
- Seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

4.2. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.

4.3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den Vorstandsentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Hauptversammlung.

Artikel 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die RevisorInnen;
- d) das Sekretariat;
- e) das Verteilerzentrum.

ABSCHNITT II: HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 6: Stimmberechtigung

6.1. Jedes beitragszahlende Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme.

6.2. Ehrenmitglieder haben verfügen über eine beratende Stimme.

6.3. Geladene Gäste können an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 7: Organisation

7.1. Die Hauptversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres.

7.2. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die(en) Präsidentin(en) oder auf Antrag von ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 8: Befugnisse

Die Hauptversammlung ist befugt zur:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der(es) Präsidentin(en);
- b) Abnahme der Abrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der RevisorInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl der(es) Präsidentin(en), des Vorstandes, der Ehrenmitglieder;
- g) Wahl der RevisorInnen;
- h) Entscheid bei Ausschlüssen;
- i) Änderungen der Statuten;
- j) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitglieder gemäss Artikel 9 vorgebracht werden;
- k) Auflösung des Vereins.

Artikel 9: Einberufung

9.1. Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage in Voraus mit zuteilen unter Angabe der Tagesordnung, der Jahresrechnung und des Budgets.

9.2. Ein Mitglied, das ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 2 Wochen vor dem Datum der Hauptversammlung tun.

9.3. Es können keine Abstimmungen über Geschäfte vorgenommen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 10: Abstimmungen und Wahlen

10.1 Folgende Regeln gelten bei Abstimmungen und Wahlen:

a) Die 2/3 Mehrheit ist nötig bei:

- Statutenänderungen;
- Vereinsauflösung;

b) einfache Mehrheit bei allen anderen Geschäften.

10.2. Bei Stimmgleichheit gibt der(ie) Präsident(in) den Stichentscheid.

10.3. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden auf Antrag der Mehrheit der Stimmberechtigten statt.

ABSCHNITT III: VORSTAND

Artikel 11: Zusammensetzung und Aufgaben

11.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitglieder. Er besteht aus ProduzentInnen und KonsumentInnen.

Der Sekretär und der Verantwortliche des Verteilerzentrums nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil und haben eine beratende Stimme. Gäste können an den Aktivitäten des Vorstandes teilnehmen.

11.2. Der(ie) Präsident(in) und der Vorstand werden für eine Periode von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

11.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst bezüglich der Aufgabenverteilung

Artikel 12: Befugnisse

12.1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Er kann Fachkommissionen einberufen und spezielle Aufgaben unter Wahrung seiner Kontrolle an Dritte delegieren. Er überwacht das Sekretariat und das Verteilerzentrum.

12.2. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Personen, die den Verein vertreten können.

12.3. Die Produzentenverträge und die Verträge mit den Haushaltungen werden vom Vorstand abgeschlossen.

Artikel 13: Einberufung

13.1. Der Vorstand wird von dem(r) Präsident(in) einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen. Er muss einberufen werden auf verlangen von wenigstens 3 seiner Mitglieder.

13.2. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der(ie) Präsident(in) stimmt ebenfalls ab. Bei Stimmgleichheit gibt der(ie) Präsident(in) den Stichentscheid.

ABSCHNITT IV: DIE ANDEREN ORGANE

Artikel 14: RevisorInnen, Sekretariat, Verteilerzentrum

14.1. Die Hauptversammlung wählt für 3 Jahre 2 RevisorInnen, die Mitglieder des Vereins, aber nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

14.2. Die RevisorInnen verfassen einen von ihnen unterschriebenen Bericht über ihre Kontrollen der Buchhaltung und legen ihn der Hauptversammlung vor.

14.3 Das Sekretariat und das Verteilerzentrum arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes und werden für ihre Arbeit vergütet. Der Vorstand formuliert die entsprechenden Pflichtenhefte und unterschreibt die Verträge.

ABSCHNITT V: VERSCHIEDENES

Artikel 15: Mittel des Vereins

15.1. Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Verträgen mit den Haushaltungen;
- c) den Verträgen mit den Produzenten;
- d) den privaten und öffentlichen Beiträgen;
- e) den Spenden und Vermächtnissen;
- d) anderen Quellen, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Artikel 16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 17: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen

17.1. Nur das Vereinsvermögen haftet für die von Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

17.2. Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Artikel 18: Rechtshilfe

Streitfälle zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden definitiv von den Gerichten des Kanton Freiburg entschieden.

Artikel 19: Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen zur Förderung der biologischen Vertragslandwirtschaft verwendet. Eine Transformation der juristischen Struktur, z.B. in eine Kooperative (Artikel 828 ff des Obligationenrechtes) bleibt vorbehalten.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 14 November 2006 einstimmig angenommen und an den Generalversammlungen vom 30. Januar 2008, 7. Juli 2010 und 6. April 2022 modifiziert. Sie sind seit dem 7.7.2010 in Kraft. Sie ersetzen und annullieren alle anderen Verträge und Dokumente.

Im Namen des Vereins Unser Biokorb

Markus Koch
Präsident